



# Abteilungsordnung

## Sportverein Aschau e.V.

### §1 Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### §2 Rechtliche Stellung

(1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

(2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

(3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

(4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

(5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

(6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Der Vereinsvorstand ist entsprechend zu informieren



## §3 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmemberschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmember kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmember haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## §4 Abteilungshaushalt

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- (3) Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- (5) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
- (6) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 2.500,00 € einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

## §5 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind
  1. der Abteilungsvorstand
  2. die Abteilungsversammlung
  3. Jugendversammlung



## §6 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand kann nach folgenden zwei Prinzipien gestaltet werden:

1. Abteilungsleiterprinzip (siehe §7)
2. Ressortleiterprinzip (siehe §8)

(2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter oder die Ressortleiter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

(3) Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

(4) Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

## §7 Abteilungsleiterprinzip

(1) Im Abteilungsleiterprinzip besteht der Abteilungsvorstand aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Abteilungskassier
4. dem Schriftführer
5. Jugendleiter
6. und kann zusätzlich durch einen Sportleiter und/oder Beisitzer ergänzt werden.

## §8 Ressortleiterprinzip

Das Ressortprinzip besagt, dass anstelle der Ernennung eines Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter die Ressortleiter gewählt und ernannt werden können. Nach außen und gegenüber dem Hauptverein treten die Ressortleiter (alle gewählten Ressortleiter) allerdings immer als Abteilungsleiter / Abteilungsleitung auf.

(1) Im Ressortleiterprinzip besteht der Abteilungsvorstand aus:

1. 3 oder 5 Ressortleiter
2. Jugendleiter
3. und kann zusätzlich durch Beisitzer ergänzt werden

(2) Die Zahl der Ressortleiter und deren Aufgaben sind mindestens 4 Wochen vor der Abteilungsversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Eine formale Zustimmung des Vorstands wird erreicht, wenn mindestens folgende Aufgaben auf die Ressortleiter zugeteilt sind:

1. Ressort-Sprecher, Ansprechpartner für Hauptverein
2. Finanzen
3. Organisation
4. Sport
5. Schriftführung



## 6. Verantwortlicher für ggf. zukünftig und aktuell nicht besetzte Aufgaben und Zuständigkeiten

(3) Eine nachträgliche Änderung der Ressortleiter oder deren Verantwortlichkeiten vor der Abteilungsversammlung oder während der Amtsperiode ist nicht gestattet und führt automatisch zu Neuwahlen in der entsprechenden Abteilung. Die Neuwahlen müssen gemäß Satzung durchgeführt werden.

(4) Ein Ressortleiter kann mehrere Aufgaben übernehmen. Alle Ressortleiter sind untereinander gleichgestellt unabhängig der Funktionen oder der Anzahl der Aufgaben

(5) Die Ressortleiter sind gemeinsam oder allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten und zu führen. Bestimmungen aus der Vereinssatzung und Vereinsordnungen bleiben unangetastet.

(6) Ressortleiter treffen eigenmächtig Entscheidungen für ihren Bereich. Entscheidungen außerhalb der Ressorts sind gemeinsam zu treffen.

(7) Sind mehrere Ressortleiter von einer Angelegenheit betroffen, so entscheiden die Ressortleiter im Kollegialprinzip gemeinsam. Dabei sind jedoch alle Ressortleiter an die vom Vereinsvorsitzenden vorgegebenen Richtlinien gebunden.

(8) Durch die Wahl von Ressortleitern entfällt die Position des Abteilungsstellvertreters. Stellvertretende Ressortleiter werden nicht zugelassen. Ressortleiter müssen sich untereinander vertreten.

(9) Die Vergütung von Ressortleitern für die Vereinstätigkeit wird durch die Vereinssatzung geregelt

(10) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Ressortleiter, insbesondere für die Wahlen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung

(11) Jeder Ressortleiter ist berechtigt an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wobei diese während Abstimmungen nur eine gemeinsame Stimme haben (es ist nur ein Vertreter für die Abteilung stimmberechtigt). Vorzugsweise wird jede Abteilung bei Sitzungen auch nur durch einen Ressortleiter vertreten (Sprecher).

## §9 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

(2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassiers
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Festsetzung der Abteilungsbeiträge



5. Festlegung von Sonderleistungen
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
8. Änderungen im Leitungsprinzip für den Abteilungsvorstand  
(Abteilungsleiterprinzip oder Ressortleiterprinzip)

(3) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand und Jugendleiter schriftlich (z. B. Aushang, Internet, Zeitung) einberufen.

1. Bericht des Jugendleiters
2. Der/Die Jugendsprecher/in wird durch die Jugendversammlung vorgeschlagen und durch den Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## §10 Auflösung der Abteilung

(1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

(2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.



## §11 Schlussbestimmung

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss am 02.02.2026 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

(2) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(3) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Das Original dieser Abteilungsordnung ist von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

Volk Johannes	1. Vorsitzender	.....
Höpfinger, Andreas	2. Vorsitzender (Geschäftsführer)	.....
Knoll, Irina	Schatzmeisterin	.....
Rappensperger, Karola	Schriftführerin	.....
Erber, Sebastian	Abteilungsleiter Badminton	.....
Wehrle, Christian	Abteilungsleiter Fußball	.....
Schebesta, Michael	Abteilungsleiter Kegeln	.....
Hiebel, Helmut	Abteilungsleiter Tae Kwon Do	.....
Salzeder, Georg	Abteilungsleiter Tennis	.....
Sättler, Claudia	Abteilungsleiterin Turnen	.....
John, Armin	Abteilungsleiter Volleyball	.....
Harwalik, Alfred	Abteilungsleiter Wintersport	.....
Höpfinger, Gerhard	Beisitzer	.....
Weyrich, Christian	Beisitzer	.....
Wimmer, Andreas	Beisitzer	.....